

seiner Verteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs im ganzen Reichsgebiet kraft Reichsgesetzes Eisenbahnen anlegen (Art. 41). Zu gleichem Zwecke müssen alle Eisenbahnen nach einheitlichen Normen angelegt und ausgerüstet werden (Art. 42). Das Reich wirkt auf Ermäßigung der Tarife und der Frachtsätze für Bedürfnisse der Landwirtschaft und Industrie (Art. 45), namentlich bei Nothständen (Art. 46). Auch Post- und Telegraphenwesen werden einheitlich eingerichtet und verwaltet (Art. 48). Einnahmen und Ausgaben „sind für das ganze Reich gemeinschaftlich“ (Art. 49). Nur Bayern und Württemberg haben auch auf diesem Gebiete Reservatrechte vorbehalten (Art. 52).

6. Jeder Deutsche ist (beim Heer oder auf der Kriegsstotte) wehrpflichtig: zwei, bei Reiterei und Artillerie drei Jahre bei der Fahne, fünf Jahre bei der Reserve und fünf bei der Landwehr (Art. 59, 53).

Der Kaiser führt den Oberbefehl über Heer und Marine (Art. 63, 53); er überwacht durch Inspektionen Zahl und Verfassung der Mannschaften und Offiziere, auch des sonst fast selbständigen bayerischen Heeres (Art. 63); ihm leisten die Truppen den Ehneneid (Art. 64). Kiel und Wilhelmshafen sind Reichskriegshäfen (Art. 53).

7. Die Ausgaben des Reiches „werden in der Regel für ein Jahr bewilligt“ (Art. 71). Wo zu ihrer Deckung die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern, aus Post- und Telegraphie nicht ausreichen, haben die Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch Matrikularbeiträge auszuhefeln (Art. 70).

8. Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten oder Verfassungstreitigkeiten in einzelnen Staaten schlichtet der Bundesrat gütlich oder durch Reichsgesetzgebung (Art. 76).

9. „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung“ (durch Bundesrat und Reichstag). „Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben“ (Art. 78).